



Öffentliche Bekanntgabe

des Wartburgkreises

für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach

zum Coronavirus SARS-CoV-2 Sieben-Tage-Inzidenzwert

vom 23. April 2021

Gemäß § 77 Absatz 6 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der seit dem 23. April 2021 geltenden Fassung macht das Gesundheitsamt Wartburgkreis als nach Landesrecht zuständige Stelle bekannt:

Seit dem 21. April 2021 überschreitet die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes den Wert von

165 (7-Tage-Inzidenzwert).

Somit sind ab dem 24. April 2021 die Regelungen über die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des § 28b Infektionsschutzgesetz zu beachten.

Die weitergehenden Regelungen der Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung sowie der 7. Allgemeinverfügung des Wartburgkreises für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt.

Neben den allgemeinen Verhaltensregeln (Mindestabstand, Vermeidung physisch-sozialer Kontakte, Maske und Hygiene) sind zusammengefasst folgende Regelungen zu beachten:

1. Private Zusammenkünfte (unverändert)

Erlaubt sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur Angehörigen des eigenen Haushalts und einer haushaltsfremden Person (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz, § 11 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung)

2. Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und

dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt. Die in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz bestimmten Ausnahmetatbestände bleiben unberührt.

3. Freizeiteinrichtungen

Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz sind untersagt.

4. Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr

Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten für Handelsangebote ist mit Ausnahme der in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz Genannten untersagt.

5. Kulturangebote

Die Öffnung der in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz genannten Kulturangebote ist untersagt.

Der Besuch der Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten ist bei Vorlage eines negativen Testergebnisses zulässig.

6. Ausübung von Sport (unverändert)

Zulässig ist lediglich kontaktloser Individualsport, alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Infektionsschutzgesetz). Abweichend zur Bundesregelung gilt dies auch für Individual- und Mannschaftssportarten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 35 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung)

7. Gaststätten (unverändert)

Die Öffnung von Gaststätten bleibt untersagt (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz, § 20 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung).

8. Körpernahe Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt. Ausgenommen sind solche für medizinisch, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerische Zwecke sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege, bei negativem Testergebnis des Kunden und des Tragens einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Infektionsschutzgesetz).

9. Öffentlicher Personennah- oder -fernverkehr, Taxen (unverändert)

Mit Ausnahme des Fahrzeugführers Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz).

10. Kinderbetreuung und Schule (unverändert)

(§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz, am 24. April 2021 endende 4. Allgemeinverfügung des Wartburgkreises ... über die Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

Bad Salzungen, den 23. April 2021

gez.

Krebs

Landrat